

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2016

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

3. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden
11. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005
23. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
10. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
19. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
1. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009
18. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990
2. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005
3. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 07.11.1988.
1. Nachtrag vom 17.12.2015 zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Neufassung vom 17.12.2015 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden
1. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hilden vom 10.11.2010
1. Nachtrag vom 17.12.2015 zur Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 17.12.2009
- Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2016

Jahrgang 22

Nummer 26

Datum 30.12.2015

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

- 15. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr
- 16. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
- 17. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Hilden sowie der Entlastung der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Hilden Holding GmbH

- 18. Konzernabschluss 2014 der Stadt Hilden Holding GmbH

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan

- 19. Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH

- 20. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH

Jahrgang	22
Nummer	26
Datum	30.12.2015

Herausgeber:
 Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
 Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.
 Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen
 und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 €
 (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und
 Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2016

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			16.	27.			06.		21.		02.	14.
Haupt- und Finanzausschuss			02.			22.			07.		30.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		11.				08.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		18.							08.		24.	
Integrationsrat												08.
Jugendhilfeausschuss		18.				16.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		15.										
Personalausschuss		15.										
Rechnungsprüfungsausschuss				18.								07.
Schul- und Sportausschuss		10.				15.					23.	
Sozialausschuss		11.				13.						05.
Stadtentwicklungsausschuss	20.	17.	09.	13.		29.		31.		05.	09.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		10.				09.					16.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 3. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende 3. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden erhält unter den Tarif Nr. 21 bis 23 die folgenden zusätzlichen Tarife:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
21.	Gestattungen im Straßenraum/Grünanlagen Gebühr für die Bearbeitung und Ausfertigung eines Vertrages je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiters Mindestgebühr:	24,00 48,00
22.	Telekommunikationsgesetz Gebühr für Bearbeitung und Ausfertigung einer Zustimmungserklärung bzw. eines Vertrages je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiters Mindestgebühr:	24,00 48,00
23.	Bearbeitung von Erschließungs- und anderen städtebaulichen Verträgen sowie von Durchführungsverträgen zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan - für die ersten 150.000 € der Baukosten sämtlicher öffentliche Erschließungsanlagen des Vertragsgebietes - für die weiteren 600.000 € - für den 750.000 € übersteigenden Teil	5% der Baukosten 3% der Baukosten 1% der Baukosten

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 17.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 17.12.2015

Birgit Alkenings

Bürgermeisterin

2. 11. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtab-schlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

§ 1

1. § 2 (3) erhält folgende Fassung:

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge, die von den Wasserversorgungsunternehmen bei der Erhebung des Wassergeldes für den Erhebungszeitraum zugrunde gelegte Menge, als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt.

2. § 2 (5) erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messvorrichtung zu führen. Als Messvorrichtung ist nur ein geeichter und fest installierter Zwischenzähler zulässig. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messvorrichtungen regelmäßig zu überprüfen. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) sind die Messvorrichtungen neu zu eichen oder zu ersetzen. Ist der Einbau von Messvorrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

3. § 3 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser € 1,70 und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (€ 0,92 / m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserabfuhrgebühr (€ 0,78 / m³ Schmutzwasser).

4. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche € 0,71.

5. § 6 (1) erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01., die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist bei bestehenden Anschlüssen das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

6. § 9 (2) erhält folgende Fassung:

Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Um jedoch eine zweimalige Ablesung zu vermeiden, wird auf die Verbrauchsdaten der Stadtwerke Hilden GmbH (abgelesen oder geschätzt) zurückgegriffen.

7. § 10 (1) erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt auf die Schmutzwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe vom Beginn des Erhebungszeitraumes nach § 6 Abs. 4 KAG NRW an angemessene Vorausleistungen.

Die Höhe der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Erfasst der Abrechnungszeitraum wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird für die Vorausleistungen die abgelesene oder geschätzte Wassermenge auf eine Jahreswassermenge hochgerechnet.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für die Bemessung der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung die von der Stadtwerke Hilden GmbH kalkulierte Frischwassermenge zugrunde gelegt.

Ist dies nicht möglich wird für die Bemessung der Vorausleistung eine Abwassermenge von jährlich 40 m³ je gemeldeter Person zugrunde gelegt.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben bildet zunächst die Frischwassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Hochrechnung der Jahreswassermenge für die Vorausleistungen.

Die Höhe der Vorausleistungen für die Direkteinleiterabgabe ist auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung zu berechnen.

9. §10 erhält folgenden neuen Abs. (1a) mit folgender Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für Vorausleistungen entspricht § 3 Abs. 1.

10. § 10 (2) erhält folgende Fassung:

Werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert, so richtet sich die Fälligkeit der Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen nach § 28 Grundsteuergesetz. Ansonsten gelten für die Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen und die Abrechnung die im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten.

11. § 10 (3) erhält folgende Fassung:

Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung gemäß § 11 der Stadtwerke Hilden GmbH, so werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Für Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen gelten die im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeiten.

12. § 10 (4) erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Schmutzwassergebühren (Abrechnung) und über die Höhe der künftig zu zahlenden Vorausleistungen. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Direkteinleiterabgabe. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 17.12.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

3. 23. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende 23. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	380,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	380,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	492,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	492,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.500,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.293,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	894,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	477,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	477,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.480,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.044,-
2.4	Urnenhain (20 Jahre Ruhezeit)	954,-
2.5	Urnenhain (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.159,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	2.366,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.572,-
2.8	Urnenerdkammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.770,-
2.9	Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.976,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr - Kindergräber	95,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr - Kindergräber	95,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	496,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	496,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	95,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	574,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	773,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	773,-
4.6	Urnen-Reihengräber	128,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	128,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	128,-
4.7.1	Urnenhain	128,-
4.7.2	Urnenwand	95,-
4.7.3	Urnenerdkammer	95,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	128,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	843,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.530,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	527,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	541,-
5.5	Urnen	423,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	39,- 44,- 24,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	54,- 24,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	24,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	245,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	221,-
	- jede weitere Stelle	110,-
	- Urnengräber	74,-
7.6	Abräumen Grabhügel	138,-
	- Urnengräber	46,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	188,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	264,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	351,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	53,-
8.2.2	Reihengrab	44,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	26,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	527,-
8.3.2	Aschestreufeld	351,-
8.3.3	Urnenhain (20 Jahre)	703,-
8.3.4	Urnenhain (30 Jahre)	1.054,-
8.3.5	Urnenwand (20 Jahre)	791,-
8.3.6	Urnenwand (30 Jahre)	1.186,-
8.3.7	Urnenerd-kammer (20 Jahre)	791,-
8.3.8	Urnenerd-kammer (30 Jahre)	1.186,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungs-leistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungs-gebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 23. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

4. 10. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende 10. Nachtrags-satzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 erhält folgende Fassung

- (4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | |
|---|---------------------------|
| | bei 14 tägliche Reinigung |
| a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone) | 1,32 € |
| b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße) | 1,76 € |

- c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße) 1,58 €
- d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße) 1,40 €
- e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße) 1,23 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

- a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0 1,90 €
- b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1 1,42 €
- c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2 0,95 €
- d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3 0,47 €
- e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4 0,00 €

(7) Für den Erwerb von Granulat zum Streuen auf Gehwegen beträgt die Gebühr je 10 Liter 2,00 Euro.

§ 2

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2015 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

- 1285d Meide Stichweg vor den Neubauten Haus Nr. 56/56a
Stichweg zwischen Haus-Nr. 47 und 59
- 1346e Steinauer Straße

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßenschlüssel	Straßenname Liste zu § 1		Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	Winterdienstklasse
			Stadt		Grundstückseigentümer				
			Fahrbahn	Fußgängerzone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
I.									
1285d	Meide	Stichweg vor den Neubauten Haus Nr. 56/56a				x	1	1	4
1346e	Steinauer Straße	Stichweg zwischen Haus-Nr. 47 und 59				x	1	1	4

§ 3

Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2015 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

10096 Heiligenstraße Weg vom Wendehammer Heiligenstraße zum Warrington-Platz (Wegefläche ohne Begleitgrün und begleitende Kiesfläche)

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge Liste zu § 3		Reinigung und Winterdienst durch			Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßen-art
			Stadt	Grundstücks-eigentümer			
	Fußgänger-zone / Fuß- und Radweg	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
II.	Straße	Fußgänger-Fahrradweg					
10096	Heiligenstraße	Weg vom Wendehammer Heiligenstraße zum Warrington-Platz (Wegefläche ohne Begleitgrün und begleitende Kiesfläche)		x		1	1

§ 4 Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

5. **19. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4a erhält folgende Fassung:

§ 4a

Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 5,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 8,32 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.
Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 2 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten.
Gebühren nach den Absätzen 3 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.
Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

6. **1. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung – vom 26.11.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), dem § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 26.11.2009 beschlossen:

§ 1

Die Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Mindestgebühr in €
1	Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Bauumzäunungen, Montagewagen, Absperrungen o. ä. je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Monat		
	24 Stunden		frei
	1. bis 6. Monat der Baumaßnahme	3,50	35,00
	7. Monat bis Ende Baumaßnahme	5,00	
2	Container ohne Ortsbesichtigung 24 Stunden frei Aufstelldauer über 24 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefangener Woche	30,00	
3	Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterassen u. ä.) aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	4,00	40,00
4	Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Warenauslagen o. ä.		
	a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	1,00	
	b) bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	10,00	
	c) Weihnachtsbaumverkauf je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	1,00	50,00
5	Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Monat	20,00	--
6	Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag	20,00	--
7	Plakataktionen je Plakattafel/-ständer und Tag		
	für gewerbliche Veranstaltungen	0,75	30,00
	für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen		gebührenfrei

8	Schützen- und Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie vergleichbare Veranstaltungen		
	Im Innenstadtbereich pauschal/Tag	75,00	--
	Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	60,00	--
9	Gewerbliche Veranstaltungen je angefangener qm täglich	3,50	70,00
	Großveranstaltungen, pauschal/Tag	250,00	--
	Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	150,00	--
10	Befahren der Fußgängerbereiche		
	a) Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage		gebührenfrei
	b) Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug	250,00	
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 10 enthalten ist abhängig vom Verwaltungsaufwand pauschal je angefangener qm/Monat	0,75 - 20,00	40,00

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung vom 25.04.1988 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015

In Vertretung
 Norbert Danscheidt
 Erster Beigeordneter

7. 18. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 2,50 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 18. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif vom 14.12.1990) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015

Birgit Alkenings

Bürgermeisterin

8. 2. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30.06.2005

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015, folgende Satzung beschlossen:

§1

Der § 3 Abs. 3 Satz 1, Nr. 1 bis Nr. 8 erhält folgende Fassung:

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Straßenart		Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten in m	Im übrigen in m	Anteil der Beitragspflichtigen in %
1. Anliegerstraßen				
1.1	Fahrbahn	8,50	6,00	70
1.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	70
1.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70
1.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
1.5	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			70
1.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	70

2. Haupteerschließungsstraßen				
2.1	Fahrbahn	8,50	6,50	50
2.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	50
2.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70
2.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
2.5	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			55
2.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	65
3. Hauptverkehrsstraßen				
3.1	Fahrbahn	8,50	8,50	30
3.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	30
3.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70
3.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
3.5	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			55
3.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 3.1 - 3.4	20 v.H. der Fläche 3.1-3.4	65
4. Hauptgeschäftsstraßen				
4.1	Fahrbahn	7,50	7,50	65
4.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	65
4.3	Parkflächen	je 2,00	je 2,00	70
4.4	Gehweg	je 6,00	je 6,00	70
4.5	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			65
4.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	65
5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	70
6.	Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	3	3	70
		20 v.H. der Fläche	20 v.H. der Fläche	65
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	70
8.	Wirtschaftswege		3	70

§ 2

1.) § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Sind für ein Grundstück mehrere Geschößzahlen festgesetzt, so gilt als zulässige Zahl im Sinne des Abs. 2 die höchstzulässige Zahl der festgesetzten Geschosse.

2.) § 4 Abs. 2 Nr. 7c erhält folgende Fassung:

Sind für ein Grundstück mehrere Geschößzahlen vorhanden, so gilt als zulässige Zahl im Sinne der Nr. 7a und 7b die Höchstzahl der vorhandenen Geschosse.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

9. 3. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 07.11.1988

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung NRW, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der § 6 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Sind für ein Grundstück mehrere Geschosszahlen festgesetzt, so gilt als Geschosszahl im Sinne der Nr. 2 die höchstzulässige Zahl der festgesetzten Geschosse.

§ 2

Der § 6 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

10. Wenn für die in Nr. 8 genannten Grundstücke mehrere Geschosszahlen vorhanden oder möglich sind, so gilt als zulässige Zahl im Sinne der Nr. 8 die Höchstzahl der vorhandenen Geschosse.

§3

Der § 8 Abs. 1 Bst. a erhält folgende Fassung:

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem gleichwertigen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

§ 4

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 07.11.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

10. 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.09.2015

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft treten
Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden	30.07.2009	Neufassung	01.08.2009
1. Nachtrag			01.08.2012
Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden Neufassung		Neufassung	01.09.2015
1. Nachtrag		1. Nachtrag	01.01.2016

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz),
 - § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII,
 - § 23 KiBiz,
 - § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
 - Erstes Gesetz zur Ausführung des KiBiz,
 - Erste Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KiBiz,
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne der §§ 22,23 SGB VIII (KJHG)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum
- § 3 Fälligkeit des Beitrages
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Kostenbeitrag
- § 6 Einkommen
- § 7 Erlass des Kostenbeitrages
- § 8 Nachweis des Einkommens
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 10 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 11 Bußgeldvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Kostenbeitragstabelle bis 45
Betreuungsstunden

Anlage 2: Kostenbeitragstabelle über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum
Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden

§ 1

Allgemeines

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht. Ein automatischer Übergang in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schulkindbetreuung erfolgt nicht. Der Rechtsanspruch gilt grundsätzlich als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird.

(2) Mit der Beantragung einer Kindertagespflege, vermittelt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden, erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 - Beitragsschuldner - diese Satzung an.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Hilden (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich- rechtlichen Kostenbeitrag. Die Kostenbeiträge sind gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichem Aufwand für

a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

erhoben. Die Kostenbeiträge richten sich nach dem Alter des Kindes und nach den wöchentlichen Betreuungszeiten. Die Beiträge für die Essensverpflegung sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich zu leisten.

(4) Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichem Umfang bedarf eines erneuten schriftlichen Antrages. Die Regelungen über den Beginn der Leistung gelten analog.

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der hierfür festgelegten Auszahlungsmodalitäten, das heißt, die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten Tag der Betreuung bzw. ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird und bleibt für jeden angefangenen Monat der Betreuung weiterhin bestehen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

Findet in einem Monat ausschließlich eine Eingewöhnung des Kindes statt, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat auf Grundlage der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten ermittelt.

(2) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf. Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Eine Kündigung der Kindertagespflege ist grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsletzten möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei Umzug der Personensorgeberechtigten oder Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt.

Bei Kindern, die zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres) in eine Kindertagesstätte wechseln, endet die Tagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Auf Antrag können Ausnahmenregelungen getroffen werden.

Die Kündigung seitens der Tagespflegeperson ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Tagespflegefamilie nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind nicht regelmäßig die Tagespflege in Anspruch nimmt, die Eltern Ihrer Beitragszahlung nicht regelmäßig nachkommen, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(4) Änderungen des Kostenbeitrages durch Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam.

(5) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gemäß Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung. Für Kinder, die auf Antrag vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, endet die Beitragspflicht, sofern eine verbindliche Schulanmeldung erfolgt ist.

(6) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem das Kind nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird im Voraus in monatlichen Teilbeträgen erhoben und ist jeweils zum 1. eines laufenden Monats fällig.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe passt die Kostenbeiträge jeweils entsprechend den Änderungen der örtlichen Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden an.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig sind Eltern für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist und auf deren Veranlassung die Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird maximal der Beitrag der zweiten Stufe übernommen.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenbeitrag

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe §1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. Partner zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Antrag gestellt wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der aktuellen Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden.

Erhält das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, so ist der Kostenbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuungszeit nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert.

Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche oder ergänzend zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Für dieses Zusatzangebot sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenbeiträge zu leisten.

Eine Änderung der Festsetzung des Kostenbeitrages im laufenden Jahr erfolgt im Kalendermonat, der auf die Einkommensänderung folgt.

- (2) Die Tagespflegeperson kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen vereinbaren.
- (3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für das Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung des Angebotes der höchste Beitrag ergibt. Alle weiteren Kinder sind beitragsbefreit. Die gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet.
- (4) Befindet sich ein Kind im letzten Kindergartenjahr im Sinne des Schulgesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung und ist aufgrund dieser Regelung von einem Kostenbeitrag befreit, sind alle Kinder beitragsbefreit. Die gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet.
- (5) Die Regelungen der Absätze drei und vier gelten nur für öffentlich geförderte Hildener Betreuungsangebote und für Beitragsschuldner mit Wohnsitz in Hilden.

§ 6 Einkommen

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz – EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahres-lohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Gewinn als Einkommen zu Grunde gelegt (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben); bei Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Ein Ausgleich von Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.), Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs 1 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragsschuldners gemäß § 4 lebt, sind die nach § 32 Abs 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.

(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Sozialhilfe) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

§ 7 Erlass des Kostenbeitrages

(1) Der Beitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 8

Nachweis des Einkommens

(1) Bei Antragstellung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(2) Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen, sind dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden unverzüglich anzugeben.

Eine Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden

- Name und Vorname des Kindes
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Familiensprache
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- Aufnahme- und Abmeldedaten
- die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder oder
- zu sonstigen Beitragsschuldnern nach § 4 Absatz III dieser Satzung

unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Einkommen).

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in der Höhe der Betreuungszeit sowie in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen.

Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet/en.

(3) Die Stadt Hilden ist – ungeachtet dieser Verpflichtung zur Auskunft und Anzeige - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße, nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen nach oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.

§ 10

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,

- Geschlecht,
- Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- den Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes
- den Betreuungsumfang des Kindes
- Familienverhältnisse
- Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus
- Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung)
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete
- Berechnungsgrundlagen

Siehe § 1 Absatz 5 und § 9 –Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten gemäß § 67 ff SGB X unterrichtet.

**§ 11
Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 17.06.2015 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage 1

Kostenbeitragstabelle bis 45 Betreuungsstunden bis 31.07.2016 für Kinder ab 3 Jahre

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		Bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	16,00	18,00	20,00	32,00	36,00	40,00	52,00	64,00
Stufe 3	bis 50.000	26,00	29,50	32,50	52,00	58,50	65,00	84,50	104,00
Stufe 4	bis 62.500	41,00	46,00	51,50	82,00	92,50	103,00	134,00	165,00
Stufe 5	bis 75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
Stufe 6	bis 90.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00
Stufe 7	über 90.000	85,00	95,00	107,00	171,00	192,00	214,00	237,00	262,00

Kostenbeitragstabelle bis 45 Betreuungsstunden bis 31.07.2016 für Kinder unter 3 Jahren

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	29,00	32,50	36,50	58,00	65,00	72,00	93,50	115,00

Stufe 3	bis 50.000	47,00	53,00	59,00	94,00	105,50	117,00	152,00	187,00
Stufe 4	bis 62.500	61,50	69,00	77,00	123,00	139,00	155,00	201,50	248,00
Stufe 5	bis 75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
Stufe 6	bis 90.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00
Stufe 7	über 90.000	119,00	135,00	150,00	239,00	270,00	299,00	330,00	367,00

Anlage 1

Kostenbeitragstabelle bis 45 Betreuungsstunden ab 01.08.2016 für Kinder ab 3 Jahre

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
Brutto-Jahreseinkommen		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	16,00	18,00	20,00	32,00	36,00	40,00	52,00	64,00
Stufe 3	bis 50.000	26,00	29,50	32,50	52,00	58,50	65,00	84,50	104,00
Stufe 4	bis 62.500	41,00	46,00	51,50	82,00	92,50	103,00	134,00	165,00
Stufe 5	bis 75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
Stufe 6	bis 90.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00
Stufe 7	bis 105.000	85,00	95,00	107,00	171,00	192,00	214,00	237,00	262,00
Stufe 8	bis 120.000	103,00	116,00	129,00	205,00	230,00	256,00	285,00	314,00
Stufe 9	über 120.000	123,00	140,00	155,00	246,00	277,00	308,00	343,00	377,00

Kostenbeitragstabelle bis 45 Betreuungsstunden ab 01.08.2016 für Kinder unter 3 Jahren

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
Brutto-Jahreseinkommen		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	29,00	32,50	36,50	58,00	65,00	72,00	93,50	115,00
Stufe 3	bis 50.000	47,00	53,00	59,00	94,00	105,50	117,00	152,00	187,00
Stufe 4	bis 62.500	61,50	69,00	77,00	123,00	139,00	155,00	201,50	248,00
Stufe 5	bis 75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
Stufe 6	bis 90.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00
Stufe 7	bis 105.000	119,00	135,00	150,00	239,00	270,00	299,00	330,00	367,00
Stufe 8	bis 120.000	143,00	163,00	180,00	286,00	322,00	358,00	399,00	440,00
Stufe 9	über 120.000	172,00	196,00	217,00	344,00	387,00	430,00	479,00	528,00

Anlage 2

Kostenbeitrag ergänzende Kindertagespflege über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden bis 31.07.2016

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung		Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Brutto-Jahreseinkommen		bis 10 Std.	über 10 Std.	Brutto-Jahreseinkommen		bis 10 Std.	über 10 Std.
Euro		Kostenbeitrag je Monat		Euro		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €	Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	8,00 €	24,00 €	Stufe 2	bis 37.500	14,00 €	42,00 €
Stufe 3	bis 50.000	13,00 €	39,00 €	Stufe 3	bis 50.000	23,00 €	69,00 €
Stufe 4	bis 62.500	21,00 €	63,00 €	Stufe 4	bis 62.500	32,00 €	96,00 €
Stufe 5	bis 75.000	27,00 €	81,00 €	Stufe 5	bis 75.000	38,00 €	114,00 €
Stufe 6	bis 90.000	34,00 €	102,00 €	Stufe 6	bis 90.000	48,00 €	144,00 €
Stufe 7	über 90.000	43,00 €	129,00 €	Stufe 7	über 90.000	60,00 €	180,00 €

Kostenbeitrag ergänzende Kindertagespflege über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden ab 01.08.2016

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung		Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Brutto-Jahreseinkommen		bis 10 Std.	über 10 Std.	Brutto-Jahreseinkommen		bis 10 Std.	über 10 Std.
Euro		Kostenbeitrag je Monat		Euro		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €	Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	8,00 €	24,00 €	Stufe 2	bis 37.500	14,00 €	42,00 €
Stufe 3	bis 50.000	13,00 €	39,00 €	Stufe 3	bis 50.000	23,00 €	69,00 €
Stufe 4	bis 62.500	21,00 €	63,00 €	Stufe 4	bis 62.500	32,00 €	96,00 €
Stufe 5	bis 75.000	27,00 €	81,00 €	Stufe 5	bis 75.000	38,00 €	114,00 €
Stufe 6	bis 90.000	34,00 €	102,00 €	Stufe 6	bis 90.000	48,00 €	144,00 €
Stufe 7	bis 105.000	43,00 €	129,00 €	Stufe 7	bis 105.000	60,00 €	180,00 €
Stufe 8	bis 120.000	52,00 €	156,00 €	Stufe 8	bis 120.000	72,00 €	216,00 €
Stufe 9	über 120.000	62,00 €	186,00 €	Stufe 9	über 120.000	86,00 €	240,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015
 In Vertretung
 Norbert Danscheidt
 Erster Beigeordneter

11. Neufassung der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	28.06.2006		01.08.2006
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	07.03.2008	Neufassung	01.08.2008
1. Nachtrag	09.07.2009	Anlage zu § 5	01.08.2009
Neufassung	30.07.2010	Neufassung	01.08.2010
1. Nachtrag		§ 2, §5, § 11	01.08.2012
Neufassung		Neufassung	01.01.2016

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.208), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462/SGV. NRW. 216) und des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kinder – und Jugendhilfegesetzes – Zweites KiBiz-Änderungsgesetz – vom 17.06.2014 (GV.NRW.S.336) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 16.12.2015 die Neufassung der Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
 - § 90 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 3 SGB VIII,
 - § 23 KiBiz
 - § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne des §§ 22, 22 a SGB VIII (KJHG)

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum
 - § 3 Fälligkeit des Beitrages
 - § 4 Beitragsschuldner
 - § 5 Kostenbeitrag
 - § 6 Einkommen
 - § 7 Erlass des Kostenbeitrages
 - § 8 Nachweis des Einkommens
 - § 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten
 - § 10 Datenverarbeitung und Datenschutz
 - § 11 Bußgeldvorschriften
 - § 12 Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten
 - § 13 Grundsätze
 - § 14 Aufgaben der Elternbeiräte
 - § 15 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtseleternbeirat
 - § 16 In-Kraft-Treten
- Anlage zu § 5: Kostenbeitragstabelle

Teil I – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

(1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung für Kinder besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achtes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Ein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Ein automatischer Übergang in eine Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt nicht. Der Rechtsanspruch gilt als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird.

(2) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Hilden haben. Auswärtige Kinder oder Kinder mit Nebenwohnsitz können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden und die Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden versorgt sind. Bei Wegzug aus Hilden oder Begründung eines Nebenwohnsitzes in Hilden des Kindes erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Hilden.

(3) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der wirksame Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Tageseinrichtung. Änderungen (z.B. Betreuungszeit) erfolgen schriftlich. Mit Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 – Beitragsschuldner - diese Satzung an.

4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu den Jahresbetriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 21 d KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

Die Kostenbeiträge sind auf Grund § 23 Absatz 4 SGB VIII sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichem Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
 - c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten
- jeweils für den vollen Monat erhoben.

Die Beiträge für die Essensverpflegung sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich zu leisten.

(5) Für die Erhebung der Kostenbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes
- den Betreuungsumfang des Kindes

unverzüglich mit (Siehe auch § 9 – Auskunfts- und Anzeigepflicht).

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder dem Anfangsdatum des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eines Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen. Grundsätzlich wird der Betreuungsvertrag jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres (Ende des Kindergartenjahres) geschlossen.

(3) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen der Eltern werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam. Veränderungen in der Betreuungszeit im laufenden Kindergartenjahr wirken sich ab dem 1. des Monats, in dem die Änderung der Betreuungszeit wirksam wird, aus.

(4) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. In Ausnahmefällen kann während des Kindergartenjahres eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit beantragt werden.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.

Sobald die Familie des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden nimmt (Siehe auch § 1 Absatz 2), endet der Betreuungsvertrag grundsätzlich automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.), ohne dass es einer besonderen Kündigung durch die Eltern, den Träger oder den örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt Hilden) bedarf. In begründeten Fällen kann das Kind übergangsweise bis zu 3 Monate nach Ende des Kindergartenjahres in der Einrichtung verbleiben. In diesen Fällen bestehen die Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag fort.

Der Betreuungsvertrag kann auch für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz geschlossen oder weitergeführt werden. Eine Begründung der Eltern und Stellungnahme des Trägers der Kindertageseinrichtung ist vorab schriftlich beim örtlichen Jugendhilfeträger einzureichen. Der Betreuungsvertrag gilt erst mit Genehmigung des örtlichen Jugendhilfeträgers als geschlossen bzw. als weiterhin gültig.

Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich bei Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt.

Die Kostenbeitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung verlassen hat.

(5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn

- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. das Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht nicht regelmäßig besucht,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(7) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gemäß Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Besondere Regelung im Falle des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 21 d KiBiz:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund berechtigt (gemäß § 102 ff Sozialgesetzbuch –Zehntes Buch- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) einen Kostenausgleich gemäß § 21 d KiBiz geltend macht, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in Hilden eine auswärtige öffentlich-geförderte Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder des Gemeindeverbundes besucht. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden zum Ende des Monats, in dem der örtliche Jugendhilfeträger bei der Hauptwohnsitzgemeinde oder dem Hauptwohnsitzgemeindeverbund den Kostenausgleich berechtigt gemäß § 21 d KiBiz geltend macht. Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. Die Erhebung eines Entgelts zur Mittagsverpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird ab Betreuungsbeginn in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1, Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder ein Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht besteht.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG).

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese

Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger wird der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 5).

(4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenbeitrag

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe §1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. Partner zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Betreuungsverhältnis geschlossen wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Eine Änderung der Festsetzung des Kostenbeitrages im laufenden Jahr erfolgt im Kalendermonat, der auf die Einkommensänderung folgt.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für die Verpflegung vereinbaren. Für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird ein Entgelt zur Verpflegung entsprechend der tatsächlichen Ausgaben, unter Berücksichtigung der Aspekte gesunde Ernährung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, erhoben.

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für das Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung des Angebotes der höchste Beitrag ergibt. Alle weiteren Kinder sind beitragsbefreit. Befindet sich ein Kind im letzten Kindergartenjahr im Sinne des Schulgesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung und ist aufgrund dieser Regelung von einem Kostenbeitrag befreit, sind alle Kinder beitragsbefreit.

Die Regelungen des Absatzes drei gelten nur für öffentlich geförderte Hildener Betreuungsangebote für Beitragsschuldner mit Wohnsitz in Hilden.

§ 6

Einkommen

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz – EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben), bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung die jeweilige Bruttoeinnahme zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.) Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den

Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 5 EStG), das im Haushalts des Beitragsschuldner gemäß § 4 dieser Satzung lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage ergibt.

(5) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der Kostenbeitragstabelle, Stufe 1, der Anlage (Kostenbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

§ 7

Erlass des Kostenbeitrages

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Nachweis des Einkommens

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Jahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(3) Für die Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres. Bis zur endgültigen Beurteilung des Einkommens im Kalenderjahr gem. Abs 2 Satz 1 ergehen vorläufige Bescheide über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

(4) Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 4 Absatz III dieser Satzung unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme, während des gesamten Betreuungszeitraumes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen).

Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen. Insbesondere Änderungen, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen.

Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange die/der Zahlungspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet/en.

(3) Die Stadt Hilden ist – ungeachtet dieser Verpflichtung zur Auskunft und Anzeige – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße, nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen nach oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.

§ 10

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge und des zusätzlichen Entgeltes für eine Mittagsverpflegung sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von den Trägern der Kindertageseinrichtungen mitgeteilt und in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- die Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes
- den Betreuungsumfang des Kindes
- Familienverhältnisse
- Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus
- Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung)
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete
- Berechnungsgrundlagen

Siehe § 1 Absatz 5 und § 9 –Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten gemäß § 67 ff. SGB X unterrichtet.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Teil II Beteiligung der Sorgeberechtigten

§ 12

Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten

Kindertageseinrichtungen sind pädagogische Kindertageseinrichtungen des örtlichen Jugendhilfeträgers, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung im Sinne des KiBiz be-

treut und gefördert werden.

Sie haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW.

Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.

- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Träger.

§ 13

Grundsätze

(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.

(2) Es werden in jeder Kindertageseinrichtung Elternbeiratswahlen durchgeführt

(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(4) Die Sorgeberechtigten bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahlen der Elternbeiräte erfolgen jährlich und werden zu Beginn des Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.

(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen bilden die Elternbeiratsversammlung und wählen aus ihrer Mitte zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates.

(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtselternbeirates enden erst mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

(9) Elternbeiräte und Jugendamtselternbeirat führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Alle Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Dies gilt nicht für offenkundige Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 14

Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung oder einem Trägervertreter gehört werden:

- wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung
- vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption
- über die personelle Besetzung
- die räumliche und sachliche Ausstattung
- bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen
- bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z.B. Öffnungszeiten/ Schließungszeiten)

- Aufnahmekriterien
- bei der Aufstellung oder Änderung der Hausordnung.

Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:

- Planung und Gestaltung von Veranstaltungen
- Verpflegung in der Einrichtung
- nicht geringfügige Preissteigerungen der Verpflegung.

§ 15

Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselternbeirat

Der Jugendamtselternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung oder einem Trägervertreter gehört werden:

- Änderungen der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hilden
- Planung von Einrichtungen sowie Bau- und Umbaumaßnahmen
- Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung
- Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen
- Regelungen der Öffnungs-, Betriebs- und Ferienzeiten

Ziel ist, ein Einvernehmen zu herzustellen.

Teil III

§ 16

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 21.03.2012 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Kostenbeitragstabelle

Gültig bis 31.07.2016

Bruttojahreseinkommen		Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 2	bis 37.500 €	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €
Stufe 3	bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €
Stufe 4	bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
Stufe 5	bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
Stufe 6	bis 90.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €
Stufe 7	bis 105.000 €	171 €	214 €	262 €	239 €	299 €	367 €

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Kostenbeitragstabelle

Gültig ab 01.08.2016

Bruttojahres- einkommen		Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 2	bis 37.500 €	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €
Stufe 3	bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €
Stufe 4	bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
Stufe 5	bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
Stufe 6	bis 90.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €
Stufe 7	bis 105.000 €	171 €	214 €	262 €	239 €	299 €	367 €
Stufe 8	bis 120.000 €	205 €	256 €	314 €	286 €	358 €	440 €
Stufe 9	über 120.000 €	246 €	308 €	377 €	344 €	430 €	528 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung vom 17.12.2015 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015

In Vertretung
Norbert Danscheidt
Erster Beigeordneter

12. 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hilden vom 10.11.2010

Der Rat der Stadt Hilden hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.05.2015 (GV NRW S. 496) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird folgender § 9a in die Satzung aufgenommen:

§ 9a Gebühren

(1) Es werden Gebühren erhoben:

1. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Baumschutzsatzung

2. für den Erlass einer Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Baumschutzsatzung
 3. für die komplette Ablehnung eines Antrags nach § 6 Abs. 1 Baumschutzsatzung in Höhe von 75% der bei einer positiven Entscheidung fälligen Gebühr.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beträgt 24 € je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Sachbearbeiters. Es wird eine Mindestgebühr von 48 € erhoben. Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt 75 % der Gebühr, die bei der positiven Entscheidung fällig würde.
 - (3) Gebührenschuldner ist der Antragsberechtigte nach § 6 Abs. 4 Baumschutzsatzung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
 - (4) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
 - (5) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hilden vom 10.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

13. 1. Nachtrag vom 17.12.2015 zur Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 17.12.2009

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgenden 1. Nachtrag zur privatrechtlichen Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Der Punkt 11 der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

11. Verwaltungskosten

Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 3 bis 9 wird für die Prüfung der eingereichten Planunterlagen sowie für die Ausarbeitung des Gestattungsvertrages ein einmaliges Entgelt in Höhe von 24,- € je angefangene halbe Stunde der an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiter berechnet.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 17.12.2015 zur Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 17.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen den o. g. Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

14. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit allen Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208),

im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zi. 235

ab dem 04.01.2016, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind wie folgt:

Montag und Freitag: von 08.00 bis 12.00 Uhr,
 außerdem Dienstag und Mittwoch: von 08.00 bis 16.00 Uhr,
 und Donnerstag: von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Beschlussfassung ist für den 16. März 2016 vorgesehen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind beim Amt für Finanzservice, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zi. 235, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, 17.12.2015
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin

15. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr:

Der Rat der Stadt Hilden beschloss nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 16.12.2015 wie folgt:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Gerresheimer Straße	Kreisverkehr	10	876

- als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Edvard-Grieg-Weg	Wendehammer	27	327
3	Steinauer Straße	Stichweg zwischen Haus Nr. 47 und 59	31	594
4	Meide	Stichweg vor den Neubauten Haus Nr. 56/56a	31	612, Teilfläche aus 597
5	Im Loch	Von der Hochdahler Straße bis zur Einmündung der Straße „Zum Forsthaus“	40	96, 67, Teilfläche aus 64 und 102

- als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgängerverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
6	Weg	vom Wendehammer Heiligenstraße zum Warrington-Platz (Wegefläche ohne Begleitgrün und begleitende Kiesfläche)	49	Teilfläche aus den Flurstücken 1002, 1007, 1012 und 1013

- als sonstige Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße Weg Wirtschafts- weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
7	TG-Zufahrt	Vom Wendehammer Itterstraße bis zum Rolltor der Stadthallen Tiefgarage	58	1247
8	Wirtschafts- weg	Zum Forsthaus - Teilflächen	40	107, Teilfläche aus 102,
9	Wirtschafts- weg	Im Loch - Teilflächen	40	122, Teilfläche aus 102,
10	Parkplatz	B&R-Anlage Hagelkreuzstraße	49	1271
11	Parkplatz	B&R-Anlage Talstraße	59	1125, 1127

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung und Liegenschaften, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung schriftlich Klage erhoben oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Widmung soll in Ur- oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - eingereicht werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch nicht verlängert.

Hilden, 17.12.2015

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

16. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung vom 24.04.2013 wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

- 1.) 08. Mai 2016 und 18. September 2016.
- 2.) Dies gilt nicht für den Bereich des Gewerbegebietes Ellerstraße/Westring (hier: Handelszweig Möbelbranche)

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des Handelszweiges Möbelbranche dürfen im Bereich des Gewerbegebietes Ellerstraße/Westring in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

- 1.) 14. Februar 2016, 06. März 2016, 04. September 2016 und 02. Oktober 2016.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2015

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

17. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Hilden sowie der Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Hilden hat in seinen Sitzungen am 30.09.2015 und 16.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

I.1. Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und von der Bürgermeisterin dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 25.02.2015 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 26.05.2015 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2013 vom 25.02.2015 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.900.674,82 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals entnommen.

II.1. Herr Bürgermeister Thiele wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2013 entlastet.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 30.10.2015 von dem gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2013 der Stadt Hilden sowie der Entlastung des Bürgermeisters Kenntnis genommen.

Bilanz

<u>AKTIVA in Mio. Euro</u>	<u>01.01.13</u>	<u>31.12.13</u>	<u>PASSIVA in Mio. Euro</u>	<u>01.01.13</u>	<u>31.12.13</u>
1. Anlagevermögen	474,8	471,2	1. Eigenkapital	293,1	286,1
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,5	0,4	1.1 Allgemeine Rücklage	251,1	251,0
1.2 Sachanlagen	426,3	421,3	1.2 Zusätzliche zweckgebundene Deckungsrücklage	0,0	0,0
1.3 Finanzanlagen/Beteiligungen	48,0	49,5	1.3 Sonderrücklagen	1,5	1,5
			1.4 Ausgleichsrücklage	33,7	40,5
2. Umlaufvermögen	32,0	24,3	1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6,8	-6,9
2.1 Vorräte	0,2	0,2			
2.2 Forderungen u. sonst. Verm.gegenst.	20,4	12,4	2. Sonderposten	103,4	100,3
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0	0,0			
2.4 Liquide Mittel	11,4	11,7	3. Rückstellungen	78,0	72,0
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2,7	3,5	4. Verbindlichkeiten	25,5	30,8
			4.2 Verbindl. Aus Krediten f. Invest.	18,3	16,8
			4.4 Verbindl. Leibrenten	0,5	0,4
			4.5 Verbindl. Lieferungen & Leistungen	3,2	4,4
			4.6 Verbindl. Transferleistungen	3,0	2,9
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,5	6,3
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	9,5	9,8
Summe Aktiva	509,5	499,0	Summe Passiva	509,5	499,0

"Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hilden, den 26. Mai 2015

Rechnungsprüfung

gez. Michael Witek

Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes
der Stadt Hilden

gez. Barbara Stach

Rechnungsprüferin der Stadt Hilden"

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Hilden, den 20. August 2015

Rechnungsprüfungsausschuss

Thomas Grünendahl

Vorsitzender

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüfungstestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und im Internet auf der Seite der Stadt Hilden (www.hilden.de) veröffentlicht.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 20.08.2015 geführt hat.

Hilden, 17.12.2015
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Hilden Holding GmbH

18. Konzernabschluss 2014 der Stadt Hilden Holding GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Holding GmbH hat am 11. Dezember 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 120.356.547,34 € festgestellt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Gorgs und Frau Tovar, PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben am 30. November 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Stadt Hilden Holding GmbH, Hilden, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2014 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, 16.12.2015
Heinrich Klausgrete
Geschäftsführer

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan

19. Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für das Haushaltsjahr 2016

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan mit Beschluss vom 12.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.700.000,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.700.000,-- EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.627.000,-- EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.592.000,-- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 735.000,-- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 480.903,-- EUR, auf die Stadt Haan 254.097,-- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2014 nach Fortschreibung der Meldeämter.

Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsrechnung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- 1.) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
- 2.) Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und Konten der Kontengruppe 54 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW können Mehrerträge für Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets verwendet werden.

Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- 3.) Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- 4.) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- 5.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produktes gesichert sein.
- 6.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des Verbandsvorstehers.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom 03.12.2015 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 09.12.2015

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Jörg Dürr

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH

20. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH hat am 02.06.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 6.130.461,55 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich von 457.432,16 € wird gemäß Ergebnisabführungsvertrag von der Stadtwerke Hilden GmbH übernommen.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG WPG hat am 02. April 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2014 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hilden GmbH zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 09. Dezember 2015
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer